



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.I. Protocollum Sessionis Evangelicorum zu Münster in puncto
Gravaminum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646. ritas numeri in Causis den Religion-Frieden betreffend, könnte in Obacht genommen werden. Actum Münster den 12. Julii styli novi 1646. 1646. Julius,

§. XXV.

Evangelici
deliberiren
über den lo-
cum & mo-
dum trahan-
di super Gra-
vaminibus.

Diese der Catholicorum Endliche Composition-Vorschläge kamen nun so fort ad dictaturam; alldieweil aber die Sachsen-Altenburgische und Weimarische Gesandten übel empfunden hatten, daß sie, bey dem Actu exhibitionis præterit worden; so veranlasseten dieselben gleich darauf eine Conferenz unter allen Evangelicis, auf dem Bischoffshoff zu Münster, umb wegen solcher der Catholicorum Vorschläge, sonderlich über den locum & modum tractandi in materia Gravaminum Religionis; zu deliberiren: und wurde endlich das Conclusum gemacht, der locus Tractatum sollte Osnabruk verbleiben, jedoch auch zu Münster, so lange Graff Drenstern daselbst beharren würde, die Conferenzen mit den Catholicis continuiert, die Materialien aber beyder Orten in Berathschlagung gezogen, das Objectum dessen, auf die Collation beyderseitiger Vorschläge gestellet, die Deliberationes maturiret, so viel möglich ad ultima gegangen und in allen auf gute Moderation gesehen, auch dahin getrachtet werden, daß etwas beständiges geschlossen, auch was beyder Orten gut gefunden würde, mit einander entweder in loco tertio, oder zu Münster schleunig communicirt, in einmüthige conformität gebracht, darüber auch mit Schweden, Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg conferirt werden möge; alles, mehrern Inhalts des angefügten Protocoll. N. I. Die Communication sothanen Conclusi, geschah auch an Schweden, und erscheinet aus dem nachstehenden Protocoll, sub N. II. wessen sich Graf Drenstern er-

boten, und was derselbe zugleich in puncto Satisfactionis Gallicæ, eröffnet hat. Bey Chur-Brandenburg mußte solche Communication in forma unterbleiben, weil der Graf von Wittgenstein die Deputatos nicht admittiren wollte, wosferne sie ihm nicht den Titul Excellenz beylegten: hi- gegen weil der Chur-Sächsische Principal-Gesandte solchen Titul nicht prætendirete; so geschah demselben die Eröffnung des angedeuteten Conclusi, mit der offerirung des Directorii; Es regerirten aber Saxonicæ Electorales, daß sie sich ihrer seits des Directorii entschlugen, jedoch dabey nicht wollten, daß Chur-Brandenburg solches führe; sonsten wären sie befehlicht, am Ende, auf Anno 1627, in Ecclesiasticis sich zu contentiren; daher sie bäten, Evangelici möchten en- len und nicht vielmehr an sich halten: sie hätten nach Haus geschrieben, und der Catholicorum selbst eigene Condescen- denz auf Anno 1624. beweglich remon- strirt; wollten also sich der Zeit nicht im- misciren, noch der andern Circulos tur- biren: Evangelici möchten nur hingegen niemanden zur Ungedult bewegen, denn die meisten, ob sie schon in pleno mit zustim- meten, dennoch außserhalb derer Consul- tationen lieber quovis modo Frieden wünscheten, als mit längerer Unruhe, ihre Posterität in Unsicherheit sehen wollten: Drenstern versichere zwar, auf den extremis zu beharren, es lieffe aber des- sen und der Casselschen intention end- lich auf eine Conjunctionem armorum hinaus, womit aber Niemanden gedient wäre.

solche Com-
munication
unterblieb an
Chur-Brandenburg we-
gen des Ex-
cellenz-
streits.

geschieht aber
an Chur-
Sachsen, wes-
ches das Di-
rectorium
nicht anneh-
men will.

Das Conclu-
sum wird an
Oxenstern
communi-
cirt, der es
approbirt.

N. I.

Sessio Evangelicorum publica d. 4. Julii Anno 1646. hor. antim. Mo-
nast. habita in puncto Gravaminum.

Directorium Sachsen-Altenburg: P. p. Er hielte für unndhtig weit-
läufftig zu erinnern, welcher gestalt neulichst, die Herren Kayserlichen den Evan-
gelischen Ständen zu wissen gemacht, daß Sie ihnen der Herren Catholicorum Me-
dia, und letzte Erklärung in puncto Gravaminum ausantworten wollten, dero
Behueff, dann Sie eglliche auß ihren Mittel selbige anzunehmen, und mit ihnen Un-
terredung zu halten abordnen sollten, dieweil nun solches geschehen, und um deswe-
gen

1646.
Julius.

gen sich desto besser hinwegzuwenden zu resolviren von Osnabrück esliche der Evangelischen Gesandten anhero kommen wären, wollte man iso zu fördern vernehmen, wie bemeldte Reception der Catholischen letzterer Vorschläge und Unterredung abgegangen: Bäte derowegen die Herren Deputirte, daß Sie umständlichen Bericht hierüber zu thun ihnen gefallen lassen wolten.

1646.
Julius.

„Darauf die Herren Culmbachischen und Braunschweig-Lüneburgischen referiret:

Nachdem Sie neben dem Herrn Fränkischen Grafen und Colmarischen Abgeordneten vorgestriges Tages zu Ihre Excellenz, Herrn Grafen von Trautmannsdorff kommen, und bey demselben die übrige Kayserliche Herren Plenipotentiarien angetroffen, wäre von dem Herrn Völkmar, nechst Übergebung der Catholicorum fernern und also genannten letzten Vorschläge in puncto Gravaminum substantialiter ohngefähr dieses angedeutet worden: Daß gleichwie diese Erklärung also eingerichtet wäre, daß die Herren Evangelischen verhoffentlich damit wohl content und zufrieden seyn würden, auch Sie, die Catholischen, auf allen Fall ein mehrers nicht einzugehen wüßten, als wollten Sie die Herren Evangelischen fleißig ersucht haben, daß Sie so wohl hier als zu Osnabrück die Sache förderlich in gehörige Deliberation ziehen, und sich darauf dergestalt endlich resolviren wolten, damit man dermahleins aus diesem Werke gelangen, daß Römische Reich in innerliche beständige Beruhigung setzen, und alsdann mit den ausländischen Cronen desto eher und besser durchkommen könne, und sollte zwar den zu Osnabrück subsistirenden Evangelischen Gesandten durch die Herren Kayserlichen Plenipotentiarien daselbst, so wohl als allhier dem Herrn Graf Drenstern gleichmäßige Insinuation und Communication erstattet werden. Darauf Sie, die Herren Deputirten, wegen solcher beschehener Extradition sich unterthänig bedancket, und solche, neben dem angehängten Begehren ihren Herren Commitenten und Collegen zu behändigen und zu referiren, auch deren Resolution möglichst Fleißes zu befördern erbotten, wie dann die Beschleunigung des Wercks so wohl bey genommenem Abschiede, als zuvorhin von den Herren Kayserlichen Plenipotentiarien zu unterschiedenen mahlen aufs höchste recommendirt worden.

Directorium: Sagte den Herren Deputirten wegen ihrer Mühehaltung, so sie in recipiendis Mediis Pacis Catholicorum ultimis angewendet, im Nahmen des Hochlöblichen Evangelischen Collegii, wie mit weniger, daß Sie von den Neben-Discurfen Relation erstatten wolten, großen Dank, mit dem Erbiethen, sich hinwegzuwenden samt und sonders, gestalten Sachen nach, willfährig zu erweisen, und hielte dafür, es würde nunmehr hoch vornehmlich seyn, das Werk mit gehöriger reisser Consultation anzugreifen, und zu bedencken, wie man zum endlichen Zweck der erwünschten Composition gelangen könne, da dann für dismahl nachfolgende quaestiones preliminariter zu resolviren und abzuhandeln seyn würden, als: 1) Wie man ferner tractiren wolle? und 2) was man für materialia vornehmen wolle?

Sachsen-Altenburg: Ad 1) Er wollte sich dießfalls nicht lange aufhalten, sondern auf den vor diesem abgeredeten und bishero continuirten modum tractandi bezogen haben, nemlich, daß der Locus tractandi mit den Herren Catholicis principaliter zu Osnabrück seyn, jedoch von denen allhier subsistirenden Gesandten gleichfalls die Sache deliberiret, und jedesmahl mit einander communiciret werden sollte. Dann obwohl dieses ratione loci die Catholici ungern gesehen, so wäre es doch damahls Evangelischen Theils insgesamt für gut befunden, und von den Herren Schwedischen Plenipotentiariis nicht allein beliebt, sondern auch verheissen worden, daß Sie mit den Kayserlichen und Catholischen offte conferiren und das Werk treiben helffen wolten. Wäre derowegen kein Raht, daß man solchen modum tractandi behalten sollte, könnte hiebey unerinnert nicht lassen, daß sich Ihre Excellenz, Herr Graf Drenstern, unlängst ausdrücklich vernehmen lassen, daß man Evangelischen Theils bey dem einmahl abgeredeten modo verbleiben sollte, damit sich

1646. sich die Catholischen nicht einbildeten, die Evangelici müßten ihnen die Tractaten
 Julius. gleichsam abbeteln. Fürs Andere hielte man an Seiten Sachsen-Altenburg dafür,
 1646. Julius. daß die Evangelici mit den Kayserlichen und Catholischen je eher je lieber zum Zweck
 eilen sollten, damit, wann Sie die bequemen Mittel nicht acceptiren wollen, man wis-
 sen könne, was weiter zu thun wäre.

Ad 2) befunde Er rahtsam zu seyn, daß man materialiter die Sache zu deli-
 beriren und zu resolviren anfangen sollte, sintemahl in derselben viele dunckele und
 verstückete Punkten verhanden, ja viel, so in der Evangelischen Project gesezet, aus-
 gelassen und übergangen. Darum manerlich privatim dieselbe examiniren, und sehen,
 was zu verwerffen, oder zu behalten und zu suppliren seyn werde. Damit nun solches des-
 to besser geschehen, und hernacher das Werk mit gesammter Hand beschleuniget werden
 möge, hielte er für rahtsam, daß die Ösnabrückischen Evangelischen Abgesandte und anhe-
 ro Deputirte sich wieder nacher Ösnabrück erheben sollten; denn also an beyden Orten
 die Deliberationes desto eifriger und ehender zu Werk gerichtet, und nachdem man
 beydersseits mit den Deliberationen fertig, mit einander entweder schrift- oder mündlich
 in loco tertio, welches hernach die Zeit und Gelegenheit mit mehren an die Hand ge-
 hen wird, communiciret, und sich eines endlichen mit einander vereiniget werden könt-
 te. Wann dieses nun von Nachsiegenden also sollte besiebet werden, wie er nicht zweif-
 selte, so wolte er nachfolgende Vorschläge bey diesen Deliberationen zu observiren,
 an Seiten Sachsen-Altenburg ins Mittel gestellet haben, nemlich: 1) Daß dem Frie-
 dens-Wercke und Zweck nichts fürträglichs, alsß die Sache beständiglich zu besor-
 dern, und zu solchem Ende mit den Ultimis hinaus zu gehen. 2) Daß hiebey gleichwohl
 also verfahren werde, damit sich dessen ein jeglicher und die wehrte Posterität zu erfreu-
 en haben, und nicht bloß cura palliativa pro verâ adhiberet werden möge: Nam
 ex falsis bonis plerumque maxima mala nascuntur. 3) Daß nicht die Ca-
 tholische jüngst ausgestellte, sondern der Evangelicorum vorhergangene Erläsh-
 rung und Vorschläge pro objecto deliberandi gehalten werden sollten, und daß
 man dasjenige, darüber man tractiret, allezeit mit den Schwedischen communici-
 re, denn so Sie mit den Herren Kayserlichen und Catholischen conferiren und han-
 deln sollen, wird vonnöthen seyn, daß Sie ihre, der Evangelischen, Gedancken vor-
 hero wissen.

Sachsen-Weymar, Eisenach und Gotha: Wiederholet das Sachsen-
 Altenburgische die wegen der verrichteten Commission und abgelegten Relation ange-
 stellte Danckfagung, cum oblatione officiorum, seine Meynung wäre, daß man zu
 Ösnabrück mit den ordinären Tractaten seener fortfahren solle; denn wenn man von
 vorgedachten Mediis Pacis beständig und nützlich deliberiren wolte, und die Schwe-
 dischen Plenipotenciarien allhier, mit den Kayserlichen auch länger negotiiren sollten,
 müßten die übrigen Ösnabrückische auch herüber kommen, welches aber schwerlich ge-
 schehen möchte. Im übrigen conformiret er sich mit Sachsen-Altenburg.

Sachsen-Coburg: Wie vorsehende.

Brandenburg-Culmbach und Anspach: 1) Wiewohl zu wünschen wäre,
 daß man allhier zusammen bleiben, und unanimiter in consultando fortschreiten
 könte, so müße man sich doch besorgen, daß die Herren Schwedischen damit übel zu-
 frieden seyn möchten, darum das Beste seyn werde, daß der ordinarius Locus
 Tractaturum zu Ösnabrück verbleibe; jedoch zugleich auch sich die allhiefigen Evan-
 gelici alsbald zusammen thäten, und von der Sache deliberirten; wer nun unter
 den Ösnabrückischen und Münsterischen Evangelischen eher fertig würde, müße mit
 dem andern Theil communiciren, doch wäre nöthig, daß man sich vorhero eines ge-
 wissen Orts vergleiche.

Ad 2) wäre mit vorsehenden hierin einig ic.

Braunschweig-Lüneburg: Ad 1) Sagte, daß der erste Punctus bimem-
 bris, nemlich 1) ob man hier tractiren, und deswegen die Ösnabrückischen bleiben sol-
 len,
 Dritter Theil. E c

1646. len. 2) Ob man den Schwedischen der Evangelischen Gedanken eröffnen soll. Er 1646.
Julius. ist der Meynung, daß es gut wäre, so die Osnabrückische allhier bleiben, die weil sie
aber des Bedencken tragen, stellet mans dahin, doch aber wolte er rathen, daß sie so
lang verblieben, biß Herr Graf Drenstierns Excellenz wieder wegziehet, so
kñnte man immittelst gleichwol in materialibus einen zimlichen Nutz thun. 2) Er
vermeynte, es kñnte solches ohn disgust der Herrn Kayserlichen und Catholischen gesche-
hen. Anlangende die schriftliche Communication mit den Herren Osnabrückischen
Evangelischen Ständen, so kñnte und wolte er dieselbe allerdings bewilligen, vielmehr
gerathen haben, daß man in loco tertio per Deputatos zusammen kame, und mit
einander mündlich communicirte, denn einer seine Gedanken mündlich und gegen-
wärtig besser eröffnen, und die vorkommende dubia removiren kñnte.

Ad 2) Sehe nicht für rathsam an, daß man jezo alsbald de ipsis Mediis Ca-
tholicorum deliberire, weil viel lose Handel und artificia dabey verborgen lie-
gen, zudem stünde er in den Gedanken nicht, daß diese der Catholicorum letzte
Erklärung sey. Wäre sonst wegen der Meynung ad ultima & moderata zu gehen
mit den Vorsigenden einig, wann man nur gewiß wissen kñnte, daß dieß der Catho-
lichen letzte Erklärung seyn soll. Wiewohl er hierin den majoribus subscribiren
wolle.

Grubenhagen: Wie Braunschweig-Lüneburg-Celle.

Baden-Durlach: Ad 1) Wäre er einig mit den Vorsigenden. Ad 2)
itidem. Ad ultima & moderata zu gehen, ließe er sich das Lüneburgische Vorum
wohlgefallen.

Pommern-Stetin und Wolgast: Ad 1) Wäre zwar mit den Vorsigenden
einig, wofern aber Herr Graf von Drenstern allhier länger verbliebe, und
Herr SALVIUS auch herüber kame, wäre es besser, daß die Herren Osnabrückis-
chen Evangelischen allhier verblieben, und mit den hiesigen im Tractiren fort-
schritten. So viel das andere membrum des ersten Puncts betrifft, so hält er da-
für, daß es besser sey, in loco tertio per Deputatos zu communiciren. Die
dann nicht allein von den Fürstlichen und Städtischen, sondern auch von den Chur-
Fürstlichen abgeordnet werden müßten, damit der Schluß nicht einen übeln Ausgang
gewinne. Quoad communicationis formam ist er mit Lüneburg einig.

Ad 2) Punctum. Er hielte dafür, man müsse sich nicht übereilen, doch aber so
viel möglich ad ultima & moderata zu schreiten, würde höchstnützlich seyn, damit
man die gute Gelegenheit etwas gewünschtes zu erhalten nicht vorbeig streichen lasse,
wann nur die Kayserlichen gleiches Sinnes und Meynung wären. Insonderheit hätte
te man bey hiesigen Tractaten und künfftigem Aufsatze dahin zu sehen, daß nichts,
so der Posterität kñnte nachtheilig seyn, eingeräumet werde.

Hessen-Cassel: Ad 1) Conformirete er sich mit den Vorsigenden, insonder-
heit in dem, daß man diese Sache mit den Schwedischen allezeit communicire, und
sie ersuche, daß sie sich des Evangelischen Wesens getreulich annehmen wollen. Ad
2) Die Materialia betreffend, hielte er dafür, daß man der Catholischen Media
Pacis gar fleißig examiniren, und das, was nicht wohl für die Evangelische gesehet,
oder ausgelassen, corrigiren, und suppliren oder declariren müsse ꝛc.

Hessen-Darmstadt: Ad 1) Wäre dießfalls mit Vorsigenden einig. Ad 2)
Conformirete sich in effectu mit dem Lüneburgischen Voto.

Württemberg: Ad 1) Dieser Punct bestehet in 3. membris. 1) in Loco
Tractandi. 2) in Tempore & 3) in Modo. Das erste membrum anlangend, so hiel-
te er dafür, daß man es bey dem ersten und von allen zu anfangs der Tractaten bestim-
meten Orte, nemlich Osnabrück ordinariè lasse. Jedoch hielte er dafür, es
wäre besser, wann die Osnabrückischen so lang verblieben, biß daß Drenstern
wiederum

1646.
Julius.

wiederum nacher Osnabrück gienge. Inmittelst könnte man die materiam vornehmen, und versuchen, wie weit man darin fortschreiten und den Catholischen nachgeben könne. Solte aber Herrn Graf Orenstierns Excellenz in kurzem, welches zu vernehmen stünde, sich nacher Osnabrück erheben, müste man an beeden Orten fleißig tractiren, und was also geschlossen würde, auch zugleich mit den Herren Chur-Fürstlichen communiciren. Möchte zwar seines Theils wünschen, daß die Herren Chur-Fürstlichen den Tractaten selber mit beywohneten, dieweil sie aber Bedencken trügen, aus freyen Stücken sich darzu zu veranlassen, so wäre sein Rath, daß man sie darum ersuchen solte, denn er dafür hielte, sie würden des nunmehr, da der Prager-Schluss längst superiret, kein ferner Bedencken haben. Er läst ihm auch wohlgefallen, daß man eben ad Ultima schreite. Quoad Tempus vel 3) memb. Biewohl man sich hiebey nicht zu übereilen, so wäre dennoch hochndthig, daß die Media Catholicorum ehest examiniret und beantwortet würden, denn wenn man dieses verrichtet, könnte man auch desto daß in andern Sachen fortkommen. Quoad 3) & modum deliberandi: hält dafür, daß die Osnabrückische Evangelische bis zu des Grafen Orenstierns Rückreis allhier verbleiben, und mit den Herren Schwedischen von allen communiciren, und deren Unterhandlung gebrauchen sollen. Ad 2) Punctum propositum. Seine Meynung gienge dahin, daß man der Catholischen Media pro objecto behalten, und examiniren solle. In übrigen ist er mit Lüneburg und Pommeren einig. So viel aber in specie die Ultima angienge, vermeynet er, damit müste man zurück halten, bis die Catholischen zuerst ihre Ultima edirten.

1646.
Julius.

Pfalz Lauterack: Er habe Befehlig, daß er sich nach des Württembergischen Instruction richten solle, darinn er mit demselben einig ic.

Mecklenburg: Ad 1) Er wäre der Meynung, es wäre fürträglicher, daß die Osnabrückische Evangelische wiederum nacher Osnabrück giengen, und allda die Deliberationes beförderten, man könne ja an allen beeden Orten, hier und dort, fleißig consultiren, und mit einander communiciren. Es wäre auch nicht so sehr auf prerogativam, als bonum publicum zu sehen. An seinem wenigen Orte wolte er dafür halten, daß es rathsam wäre, wann die Evangelischen unter sich conferirten, und sich bey den Herren Schwedischen mit um Hülffe und Intercession bewürden.

Ad 2) Punctum, man müste beederseits so wohl Evangelicorum, als Catholicorum Projecta pro objecto vornehmen, und das, so nützlich, behalten; Was aber dem Evangelischen Wesen und Nachkommen nachtheilig, verwerffen, und die Obscura sich declariren lassen. Ad Ultima zu gehen, ist er mit Vorsigenden einig. Was die Communication der Herren Schwedischen concerniret, so ist er mit Vorsigenden gleichfalls einig, wolte dieses sein Vorum wegen Schwerin und Rageburg wiederholen haben.

Braunschweig Lüneburg: Was sich der Mecklenburgische wegen des Stiffts Rageburg jezund angemasset, dawieder wolte er dem Capitulo, durante Episcopi minorennitate, sein bis zu dessen Ausgang competirendes Jus, als des Braunschweig Lüneburgischen Hauses zu Celle (welches mit jetzgedachtem Stifft sonderliche Verträge ausgerichtet, und pro tempore ein membrum mit ist) zu diesen allgemeinen Friedens-Tractaten Abgesandter, reserviret haben ic.

Mecklenburg: Er hätte sich vorando seines Herrn Principaln Rechten und gute Befugniß gebraucht, wolte es dabey lassen, und Lüneburg nichts eingeräumet haben.

Lüneburg: Wiederholet seine vorige Anzeige.

Wetterauische Grafen: Ad 1) wie Vorsigende. Ad 2) weil die Catholische Erklärung altioris indaginis sey, hielte er dafür, man solle sich nicht præcipitiren,
Dritter Theil. Ec 2

1646. ren, und gleichfalls die Communication mit den Herren Chur-Fürstlichen in gute 1646.
Julius. Observanz und Vorbetracht nehmen.

Fränkische Grafen: Ad 1) Es wäre zu wünschen, daß Herrn Graf Traut-
mansdorffs Excellenz mit seinen Herren Assistenten sich wiederum nachher Osnab-
rück verfügte; hält aber dafür, daß solches schwerlich geschehen werde, dafern sich
nun Ihre Excellenz Graf Orenstiern allhier länger aufhielte, und Herr SALVIUS
auch herüber käme, wäre seine Meinung, daß man Evangelischen Theils ad Ultima
gienge, und je eher je lieber einen Aufsat hinwieder fertigigte. Würde aber Herrn
Graf Orenstierns Excellenz in kurzen nachher Osnabrück wieder gehen, so wolte
er sich dießfalls mit Lüneburg conformiren. Ad 2) wie Vorgesagte, insonderheit
Lüneburg ꝛc.

Frankfurt: Ad 1) Wie vorgesehene höhere Stände ꝛc. Quoad materialia
vel ad 2) subscribere er den Majoribus.

Regensburg: Conformirte sich in allen mit den Majoribus.

Eolmar: Amplectirete Majora.

Nürnberg: Majora &c.

Conclusum. Es soll der ordinaire Ort zu tractiren zu Osnabrück verbleiben,
wofern aber Herr Orenstiern allhier länger subsistiren, und mit den Herren Kay-
serlichen ferner tractiren würde; so hätte man in alle Wege zu versuchen, ob man all-
hier die Conferenz mit den Herren Catholicis ferner continuiren könne. Was
die deliberation der materialien betrifft, so wäre solche zu Osnabrück und hier zu-
gleich fortzusetzen, und müssen so wol Evangelische als Catholische Aufsätze pro ob-
jecto behalten werden, in den deliberationen müste man, so viel möglich ad Ultima
& moderata gehen, und dahin sehen, wie man ein beständiges concludirte. Was
aber also vorgehet und beiderseits concludirt wird, soll unter den Evangelischen
Ständen erstlich communiciret werden, dero Behuff den ein locus tertius com-
municandi und daseibst seine Gedanken zu eröffnen bestimmt werden müsse. Un-
terdessen aber, und dabenebenst mit den Herren Schwedischen und Chur-Fürstlichen
Sächsisch- und Brandenburgischen allzeit daraus communiciren und ihre Gedanken
darüber vernehmen. Was nun igo beschlossen, das müste man den Osnabrückischen
Evangelischen erster Gelegenheit notificiren. Anzo könne man ad Suecos den Herrn
Pommerischen und Herrn Fränkischer Grafen Abgesandten; ad Electorales Saxo-
nicos aber den Braunschweig-Lüneburg-Württembergischen und einen von den Städ-
tischen; ad Electorales Brandenburgicos Culmbach &c. abordnen ꝛc.

N. II.

Munster d. 5. Julii
1646.

Des Grafen Oxenstierns Resolution an die Deputatos Evangelicorum, den
ulteriorem modum tractandi betreffend.

Nachdem die Deputati der allhier für dismal anwesenden Herren Evangeli-
schen Gesandten benamentlich die Herren Altenburgische, Braunschweig-Lüneburgische,
so dann die Wetterauische Gräffliche und Nürnbergische Abgesandte sich den 5. dieses
um halb 8. Vormittags zu des Herrn Grafen Orenstierns Excellenz verfüget, und
des nechst vorhergangenen Tags gemachtes Conclusum wohlbemeltder sämtlichen
Herren Evangelicorum, vornemlich ratione loci & modi tractandi super pun-
ctum Gravaminum, nechst Erkundigung Ihrer Excellenz vorhabenden Abreisß
oder längerer Subsistierung halber, mit angehängter Recommendation nicht allein
bemeltden Puncts, sondern auch zu Beförderung des Haupt-Friedens-Wercks selb-
sten, ausführlich vorgetragen; Hat Seiner Excellenz sich darauf nachfolgenden Inn-
halts